

Der Beirat für die allgemeine Warenbörse hat im Februar 2010 im Umlaufwege beschlossen den § 5 Abs. 2 der Wahlordnung für den Beirat für die allgemeine Warenbörse idgF vom 26. Februar 2004 wie folgt zu ändern:

„(2) Jeder Wahlberechtigte (Börsebesucher der allgemeinen Warenbörse) kann binnen **einer vom Beirat zu setzenden Frist, die jedoch nicht kürzer als fünf Tage und nicht länger als zehn Tage sein darf** (einlangend in den Geschäftsräumlichkeiten des Börseunternehmens) nach Veröffentlichung einen Alternativvorschlag einbringen, mit dem ein(e) andere(r) Wahlberechtigte(r) zur Wahl vorgeschlagen wird. Dieser Alternativvorschlag ist nur gültig, wenn er von insgesamt zehn Börsebesuchern unterfertigt ist und genau angegeben ist, anstelle welcher Person(en) des vom Beirat erstellten Wahlvorschlages der/die Vorgeschlagene(n) treten soll(en); darüber hinaus muss eine Zustimmungserklärung des/der Vorgeschlagenen angeschlossen sein.“

Wien, am 25. Februar 2010

WIENER BÖRSE AG

Der Handel mit Finanzinstrumenten im Multilateralen Handelssystem (MTF) Dritter Markt erfolgt nicht auf Grund einer formellen Zulassung zum Börsehandel.

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Finanzinstrumente, insbesondere die Emittentenpflichten, gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht.